

§ 1 Allgemeines

(1) Aufträge für technische Leistungen werden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahntechniker Handwerks ausgeführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt. Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.

§ 2 Preise

(2.1) Die Abrechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu den am Tage der Lieferung laut Preisliste gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2.2) Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültigen Preislisten. Sie berücksichtigen nur vorhersehbare Aufwendungen und sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Erhöhungen bis zu 10% werden vom Auftraggeber ohne vorherige Rückfrage anerkannt.

Bei Erhöhung über 10% erfolgt vor Beginn der Arbeit Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Änderungen der Preisliste für gesondert zu berechnende Materialien (z.B. Zähne, Edelmetall u.a.) verändern den Kostenvoranschlag in jedem Fall.

§ 3 Lieferzeit

(3) Lieferfristen werden nach bestem Vermögen angegeben. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Auftragnehmers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

§ 4 Versand

(4) Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

§ 5 Haftung

(5) Auf alle neu angefertigten zahntechnischen Arbeiten gewähren wir 2 Jahre Garantie ab Fertigstellung/Auslieferung. Ausgenommen hiervon sind Reparaturen, Interimsprothesen, Schienen o.ä. Erweiterung oder Einschränkung der Gewährleistung bedürfen der Schriftform.

(5.1) Der Auftraggeber hat die Arbeit sofort nach dem Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Arbeitsmodelle zur Verfügung zu stellen. Bei Passungenauigkeit muss die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen seit Empfang der Arbeit unter Vorlage der Erstmodelle erfolgen: neue Modelle bzw. Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

(5.2) Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt: die Entscheidung hierüber bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftragnehmer das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5.3) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

§ 6 Arbeitsunterlagen

(6) Alle Arbeiten werden mit großer Sorgfalt angefertigt. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle und Abformungen. Diese Unterlagen sind für den Sitz im Munde von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können daher unter Rücksprache und Abstimmung mit dem Auftraggeber zurückgesandt werden. Für die Folgen fehlerhafter Modelle und Abformungen muss in jedem Falle der Auftraggeber eintreten.

§ 7 Material- und Zubehöerteilstellung

(7) Alle verwendeten Materialien, die im Mund des Patienten verbleiben, müssen eine CE- Kennzeichnung besitzen. Vom Auftraggeber angelieferte Materialien (Edelmetalle, Zähne etc.) und Zubehörteile (Fertigteile, z.B. Geschiebe, Gelenke etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Misserfolge aufgrund fehlerhafter vom Auftraggeber angelieferter Materialien oder Zubehörteile gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Zubehörteile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

§ 8 Zahlung

(8.1) Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum abzgl. 2% Skonto aus dem jeweiligen Leistungsbetrag oder 30 Tage nach dem Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug. Andere Zahlungsvereinbarungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.

(8.2) Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittener und rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(9.1) An sämtlichen gelieferten Arbeiten wird das Eigentum vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, auch der Nebenforderungen, aus der Geschäftsverbindung.

(9.2) Mit der Auftragserteilung tritt der Auftraggeber Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erworben hat, in Höhe des gesamten Laborauftrages an den Auftragnehmer ab.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(10.1) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Implanadent Edertal.

(10.2) Gerichtsstand ist der Sitz von Implanadent Edertal, sofern

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik vorlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahren geltend gemacht werden.